

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde St. Georgen b. S.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Georgen b. S. hat in der Sitzung am 16. 07. 2002 eine

HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG

beschlossen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 3 c Abs. 3 des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 58/1975 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

In den Wald- und Auegebieten des gesamten Gebietes der Gemeinde St. Georgen b. S. müssen Hunde an einer Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde udgl.) dies ausschließt.

§ 3

Die Gemeinde kann auf Antrag und bei Bedarf Ausnahmen von der Festlegung im § 1 für Hundehalter vorsehen, die mit ihren Hunden bestimmte, von der Gemeinde festzulegende Ausbildungen absolviert haben.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 3c (1) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 1107/1994 i. d. g. F. mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Amerhauser Fritz

Kundmachungsfrist gem. § 79 Abs. (1) Salzburger Gemeindeordnung:	Zwei Wochen
An der Amtstafel der Gemeinde St. Georgen b. S. angeschlagen am:	Mittwoch, 17. 07. 2002
Letzter Tag der Kundmachungsfrist:	Mittwoch, 31. 07. 2002
Inkrafttreten der Verordnung:	Donnerstag, 01. 08. 2002